



jedenfalls nach wie vor zutreffend. Sie könnten erst dann zurückgenommen werden, wenn das Konzept tatsächlich vorliegt und entsprechend umgesetzt wird.

Dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ ist klar, daß für die Erarbeitung des einheitlichen Konzeptes das Bundeskanzleramt zuständig ist. Trotzdem erscheint es notwendig, anlässlich der durch den vorliegenden Entwurf vorgesehenen Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate dieses Problem aufzuzeigen bzw. in Erinnerung zu rufen.

2. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf insofern unvollständig ist, als bei der Kostenschätzung keinerlei Rücksicht auf die bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern zu erwartenden Kosten genommen wird.

In dem Zusammenhang muß zur Mehrbelastung, die bei Realisierung des Entwurfes für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ zu erwarten ist, gesagt werden, daß diese nicht exakt abgeschätzt werden kann. Da einerseits beachtliche Strafraumen vorgesehen sind und andererseits jene Verwaltungsmaßnahmen, welche mit Berufung beim unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden können, massive wirtschaftliche Interessen der Betroffenen berühren, kann durchaus mit einer beachtlichen Zahl von Strafberufungen bzw. Berufungen gerechnet werden.

Schließlich muß bei der Abschätzung der künftigen Mehrbelastung darauf hingewiesen werden, daß laufend Gesetzesentwürfe erstellt werden, welche die Übertragung von Aufgaben oder die Neueinführung von Straftatbeständen oder die Erhöhung von Strafraumen vorgesehen. Selbst wenn die Belastung durch den einzelnen Entwurf an sich nicht so ins Gewicht fällt oder nicht genau abschätzbar ist, ergibt sich doch ein Summeneffekt. Daraus folgt, daß durch eine Mehrzahl von zusätzlichen Aufgaben eine ganz beachtliche Mehrbelastung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu erwarten ist.

3. Nach dem Entwurf sollen in unmittelbarer Bundesverwaltung Aufgaben vollzogen werden, welche zum Großteil wegen der zugrundeliegenden Materien in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden sollten (siehe Seite 11 und 12 der Erläuterungen). Durch die im Entwurf gewählte Konstruktion wird der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ausgeschaltet. Auch die für die unmittelbare Übertragung von Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129 a Abs. 2 B-VG notwendige Zustimmung der Länder zur Kundmachung des betreffenden Gesetzes wird dadurch ausgeschaltet. So gesehen, bestehen gegen den Entwurf verfassungsrechtliche Bedenken.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen übersandt.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

